



**BERICHT**  
über die  
**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**  
**UND RECHNUNGSPRÜFUNG**  
zum 30. April 2022  
des  
**Die internationale Biathlon Union (IBU)**

5081 Anif  
Sonystraße 20

Wien, 30. Juni 2022

211056  
LAS/SAK

**BDO Austria GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000  
Telefax: +43-5-70 375-1053  
HG Wien, FN 96046w  
[bdo.at](http://bdo.at)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum Jahresabschluss	4
5. Bericht über die Rechnungsprüfung	6
BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
<b>Jahresabschluss</b>	
Jahresabschluss zum 30. April 2022	
Bilanz zum 30. April 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2021/2022	II
Anhang für das Rechnungsjahr 2021/2022	III
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV
<b>RUNDUNGSHINWEIS</b>	
Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.	

An die Mitglieder des Management und Executive Board der  
Die internationale Biathlon Union (IBU),  
Anif

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. April 2022 des

**Die internationale Biathlon Union (IBU),  
Anif,  
(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt)**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **1. PRÜFUNGSVERTRAG, AUFTRAG ZUR RECHNUNGSPRÜFUNG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Vom Leitungsorgan (ermächtigt durch die Mitgliederversammlung) der „Die internationale Biathlon Union (IBU)“, Anif wurden wir zum Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 2 VerG für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 bestellt. Gemäß § 22 Abs. 2 VerG übernimmt der Abschlussprüfer die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

Der Verein, vertreten durch den Präsidenten, schloss mit uns einen Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. April 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen großen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs. 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Die Prüfung zum 30. April 2021 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Die in § 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Abschluss-

prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsbüchlichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)).

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Juni 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernd Spohn, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs. 4 VerG zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten.

Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Leitungsorgans im Anhang des Jahresabschlusses.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Der Präsident und die anderen, für die Rechnungsleitung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Vereins und über die zuletzt durchgeföhrte Abschlussprüfung.

### STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEICH)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

### BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

#### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss des Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, bestehend aus der Bilanz zum 30. April 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. April 2022 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen Bestimmungen des Vereinsgesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### SONSTIGER SACHVERHALT

Der Jahresabschluss zum 30. April 2021 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 24. Juni 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DES LEITUNGSDRÖGANS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens des Vereins abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 30. Juni 2022



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

## 5. BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Wir haben die Rechnungsprüfung des Die internationale Biathlon Union (IBU), Anif, für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 durchgeführt.

### VERANTWORTUNG DES LEITUNGSORGANS FÜR DIE FINANZGEBARUNG

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsgremiums des Vereins, das dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

### VERANTWORTUNG DES RECHNUNGSPRÜFERS UND BESCHREIBUNG VON ART UND UMFANG DER RECHNUNGSPRÜFUNG

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsbüchlichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsgremiums ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

## BEURTEILUNG

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2022 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rech-

nungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, wurden nicht festgestellt.

Wien, am 30. Juni 2022



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**BILANZ** zum 30.04.2022  
Die internationale Biathlon Union (IBU)

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Vereinskapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagen gebunden		
1. Software und Marke	1.221.368,21	233.043,08	1. gebunden lt. Kongress	50.620.000,00	50.000.000,00
II. Sachanlagen			2. temporär gebunden	14.760.000,00	5.000.000,00
1. Gebäude	181.241,30	147.268,87		65.380.000,00	55.000.000,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	249.092,11	250.426,24	II. Bilanzgewinn	5.010,13	194.929,23
3. Anlagen in Bau	<u>87.600,00</u>	<u>18.000,00</u>	- davon Gewinnvortrag Euro 194.929,23 (Euro 3.192.983,07)		
	517.933,41	415.695,11			
III. Finanzanlagen			Summe Vereinskapital	65.385.010,13	55.194.929,23
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	47.862.671,46	51.176.161,32	<b>B. Rückstellungen</b>		
	<u>               </u>	<u>               </u>	1. sonstige Rückstellungen	672.025,39	751.058,00
Summe Anlagevermögen	49.601.973,08	51.824.899,51	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 4.014.099,30 (Euro 3.435.005,73)		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28,95	0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.979.226,57	1.556.673,17	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 28,95 (Euro 0,00)		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegen- stände	<u>261.797,02</u>	<u>156.366,15</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	3.956.030,07	3.342.895,70
	13.241.023,59	1.713.039,32	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 3.956.030,07 (Euro 3.342.895,70)		
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditin- stituten	7.021.114,63	6.746.698,19	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>58.040,28</u>	<u>92.110,03</u>
	<u>               </u>	<u>               </u>	- davon aus Steuern Euro 4.073,79 (Euro 39.988,42)		
Summe Umlaufvermögen	20.262.138,22	8.459.737,51	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 46.263,99 (Euro 47.367,02)		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 58.040,28 (Euro 92.110,03)		
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	207.023,52	96.355,94			
	<u>               </u>	<u>               </u>			
Übertrag	70.071.134,82	60.380.992,96	Übertrag	70.071.134,82	59.380.992,96

**BILANZ** zum 30.04.2022  
**Die internationale Biathlon Union (IBU)**

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	70.071.134,82	60.380.992,96	Übertrag	70.071.134,82	59.380.992,96
			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00	1.000.000,00
	70.071.134,82	60.380.992,96		70.071.134,82	60.380.992,96

# GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.05.2021 bis 30.04.2022

Die internationale Biathlon Union (IBU)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>47.344.450,41</b>	<b>32.647.884,76</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	1.360,00	1.366,29
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	122.132,56	136.556,24
c) übrige	<u>49.027,38</u>	<u>46.217,22</u>
	172.519,94	184.139,75
<b>3. Beiträge an nationale Verbände und Sport</b>		
a) Beiträge an nationale Verbände und Sport	28.028.292,82	32.145.542,16
<b>4. Personalaufwand</b>		
a) Gehälter	1.776.667,34	1.535.283,85
b) soziale Aufwendungen	<u>466.430,83</u>	<u>378.725,77</u>
	2.243.098,17	1.914.009,62
	- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen Euro 29.530,57 (Euro 23.977,89)	
	- davon Aufwend. für gesetzlich vorgeschrieb. Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge Euro 425.751,77 (Euro 343.711,64)	
<b>5. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	469.047,45	291.724,89
- davon außerplanmäßig Euro 30.495,00 (Euro 0,00)		
<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<u>4.299.641,28</u>	<u>4.583.766,75</u>
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6</b>	12.476.890,63	6.103.018,91-
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	304.855,01	197.940,42
<b>9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren</b>	318.176,07	657.229,87
<b>10. Aufwendungen aus Wertpapieren</b>	2.886.147,20	746.975,41
- davon Abschreibungen Euro 2.886.147,20 (Euro 746.975,41)		
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<u>5.553,58</u>	<u>13,46</u>
<b>12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11</b>	<u>2.268.669,70-</u>	<u>108.181,42</u>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	10.208.220,93	5.994.837,49-
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	18.140,03	3.216,35
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	10.190.080,90	5.998.053,84-
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<u>10.190.080,90</u>	<u>5.998.053,84-</u>
<b>Übertrag</b>	<u>10.190.080,90</u>	<u>5.998.053,84-</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.05.2021 bis 30.04.2022

**Die internationale Biathlon Union (IBU)**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	10.190.080,90	5.998.053,84-
17. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) Auflösung der temporär gebundenen Rücklagen	5.000.000,00	5.000.000,00
18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) Zuweisung zu gebundener Rücklage	620.000,00	2.000.000,00
b) Zuweisung zu temporär gebundener Rücklage	<u>14.760.000,00</u>	<u>0,00</u>
	15.380.000,00	2.000.000,00
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	194.929,23	3.192.983,07
<b>20. Bilanzgewinn</b>	<hr/> <hr/> 5.010,13	<hr/> <hr/> 194.929,23
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021/2022

### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

#### **1.1. Allgemeines**

Der Jahresabschluss ist gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit angewandt.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung bewertet.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurde dem Vorsichtsgrundsatz Rechnung getragen, es wurden alle erkennbaren Risiken, die im Geschäftsjahr oder einem früheren Jahr entstanden sind, berücksichtigt, sowie nur am Abschlussstichtag bereits entstandene Gewinne ausgewiesen.

Die Bewertungsprinzipien haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Nach dem Bilanzstichtag kam es zu folgenden wesentlichen Ereignissen, die nicht in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

COVID-19 stellt weiterhin eine weltweite öffentliche Gesundheitskrise dar, mit wesentlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Unternehmen. Die Weltwirtschaft wurde und wird weiterhin wesentlich von der COVID-19 Pandemie beeinflusst. Das tatsächliche Ausmaß sowie die Dauer der Krise sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abschätzbar.

Darüber hinaus hat und wird der Ukraine Krieg auch in Zukunft Auswirkungen auf die Gesellschaft und den Sport haben. Der russische und belarussische Biathlon Verband wurde aufgrund dieser Situation suspendiert. Weitere Konsequenzen für den Biathlon Sport können nicht abgeschätzt werden.

Aufgrund der entsprechenden Eigenkapitalreserven geht das Management von IBU sowohl aus Liquiditäts- als auch aus Profitabilitätssicht von der Fortführung des Unternehmens aus ("Going Concern").

In 2020 wurde IBU durch das Bundesministerium für Finanzen die Gemeinnützigkeit nach dem NGO-Gesetz für die Jahre 2020-2024 zuerkannt (Steuerbefreiung).

#### **1.2. Anlagevermögen**

##### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden linear abgeschrieben.

Den immateriellen Vermögensgegenständen wird folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	Nutzungsdauer
Software	3
Homepage	5
Marke	10

## **Sachanlagevermögen**

Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich einer linearen Abschreibung bewertet.

Für die Abschreibungsberechnung werden die folgenden Methoden angewendet:

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer (die Abschreibungszeiträume sind nachfolgend zusammen mit den Angaben zu den jeweiligen Posten dargestellt). Bestimmte geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Stückpreis von EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. In der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres erworbene Wirtschaftsgüter werden mit der Jahresabschreibung und Anlagenzugänge in der zweiten Geschäftsjahreshälfte mit der Halbjahresabschreibung abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden zum Bilanzstichtag außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Wertminderungen wurden erfasst.

Dem Sachanlagevermögen wird folgende Nutzungsdauer zu Grunde gelegt:

Sachanlagen	Nutzungsdauer
Einbauten in fremde Gebäude	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10
Fahrzeuge	5

Für Anlagen in Bau erfolgt bis zur Fertigstellung keine Abschreibungsberechnung. Sofern der beizulegende Wert unter dem Buchwert liegt, wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

## **Finanzanlagevermögen**

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Wertminderungen werden zum Bilanzstichtag erfasst, wenn der Marktwert zum Bilanzstichtag niedriger als die Anschaffungskosten ist, unabhängig davon, ob die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist oder nicht. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für die Wertminderung entfallen sind, wird der Betrag der Wertminderung im Umfang der Wertsteigerung angerechnet.

## **1.3. Umlaufvermögen**

### **Forderungen**

Bei Bewertung der Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen bzw. Wertberichtigungen berücksichtigt.

### **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

## **1.4. Rückstellungen**

### **Sonstige Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. In Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip wurden alle bei der Aufstellung des Abschlusses erkennbaren Risiken mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlichsten Wert berücksichtigt.

## **1.5. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Ist der Zeitwert am Bilanzstichtag höher als der Rückzahlungsbetrag, wird der höhere Zeitwert angesetzt.

## **1.6. Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes oder zum niedrigeren Bilanzstichtag umgerechnet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Wechselkurs bei erstmaliger Erfassung oder zum Bilanzstichtag, falls höher, umgerechnet.

## **1.7. Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Darstellung des Jahresabschlusses ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## **2. Angaben und Erläuterungen zu bestimmten Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **2.1. Erläuterungen zu bestimmten Posten der Bilanz**

#### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens und Einzelheiten zu den Abschreibungen sind dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage 1) zu entnehmen.

#### **Immaterielle Vermögenswerte**

Die Zugänge des Geschäftsjahres betreffen Software und Investitionen für die Homepage und digitale Plattform.

#### **Sachanlagen**

Die Zugänge des Geschäftsjahrs betreffen Investitionen in fremde Gebäude, Geschäfts- und EDV-Ausstattung.

## Finanzanlagen

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
<b>Wertpapiere</b>		
Depot Bankhaus Carl Spängler & Co. AG	80.080,02	37.182
Depot Schelhammer Capital Bank AG	28.623.625,10	13.994
Depot Liechtensteinische Landesbank AG	19.158.966,34	0
	<b>47.862.671,46</b>	<b>51.176</b>

Die Berechnung der Werte laut Anlagespiegel errechnet sich wie folgt:

Die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (unter EUR 800,00) ist in der Abschreibung des laufenden Jahres enthalten, aber wird von den kumulierten Abschreibungen abgezogen und unter den Spalten "Zugänge" und "Abgänge" nochmals gesondert ausgewiesen.

Die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten im Wirtschaftsjahr 2021/2022 beträgt EUR 2.886.147,20 (Vorjahr: TEUR 747).

## Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Summe EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen	12.979.226,57	12.979.226,57
Vorjahr in 1000	1.557	1.557
Sonstige Forderungen	261.797,02	261.797,02
Vorjahr in 1000	156	156
Summe Forderungen	<b>13.241.023,59</b>	<b>13.241.023,59</b>
Vorjahr in 1000	1.713	1.713

In den Forderungen sind nahezu ausschließlich Forderungen für erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit den Olympischen Winterspielen in Peking enthalten (EUR 12.700.413,30), welche mit Rücksicht auf das Vorsichtsprinzip bewertet wurden.

In der Bilanzposition „Sonstige Forderungen“ sind folgende Posten enthalten:

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Zinsen	0	58
Mitgliedsbeiträge	2.573,00	2
abzüglich Wertberichtigung	-2.573,00	-1
Debitorische Kreditoren	55.321,74	0
Anzahlungen	129.903,67	95
Steuerbehörden	29.702,45	0
Sonstige	46.869,16	1
	<b>261.797,02</b>	<b>156</b>

EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, alle anderen Posten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Bilanzposition "Sonstige Forderungen" enthält Umsätze in Höhe von EUR 115.116,89 (Vorjahr: TEUR 59), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**Kassenbestand**

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Kassenbestand	<u>3.334,55</u>	<u>3</u>

**Guthaben bei Kreditinstituten**

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>7.017.780,08</u>	<u>6.744</u>

**Rechnungsabgrenzungsposten**

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>207.023,52</u>	<u>96</u>

**Vereinskapital**

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Gebundene Rücklagen	50.620.000,00	50.000
Temporär gebundene Rücklagen	14.760.000,00	5.000
Bilanzgewinn	<u>5.010,13</u>	<u>195</u>

	EUR
Bilanzgewinn zum 01.05.2021	194.929,23
Zuweisung gebundene Rücklagen	-620.000,00
Zuweisung temporär gebundene Rücklagen	-14.760.000,00
Auflösung temporär gebundene Rücklagen	5.000.000,00
Jahresüberschuss 01.05.2021-30.04.2022	<u>10.190.080,90</u>
Bilanzgewinn zum 30.04.2022	<u>5.010,13</u>

Die Erhöhung der gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 620.000,00 stammt aus Erlösen aus Wertpapieren.

	30.04.2021 TEUR	Zuweisung TEUR	Auflösung TEUR	30.04.2022 TEUR
Gebundene Rücklage	50.000	620	0	50.620

Die temporär gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 14.760.000,00 wurden aus dem Erlös der Olympischen Winterspiele in Peking in 2022 gebildet.

	30.04.2021 TEUR	Zuweisung TEUR	Auflösung TEUR	30.04.2022 TEUR
Temporär gebundene Rücklage IOC	5.000	14.760	5.000	14.760

Bei den gebundenen Rücklagen handelt es sich um durch Kongressbeschluss gebundene Rücklagen, nicht um gebundene Rücklagen gem. § 229 UGB.

## Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

Sonstige Rückstellungen	Status		Zuweisung EUR	Status	
	01.05.2021 EUR	Verbrauch EUR		30.04.2022 EUR	
Urlaub	169.891,18	169.891,18	0,00	98.723,59	98.723,59
Zeitguthaben	20.438,30	20.438,30	0,00	58.538,05	58.538,05
Sonderzahlungen	91.192,71	91.192,71	0,00	101.505,77	101.505,77
Abgegrenzte Boni	40.900,00	40.900,00	0,00	41.522,17	41.522,17
Externe Beratung	31.100,00	27.091,51	4.008,49	91.200,00	91.200,00
Wirtschaftsprüfung	44.400,00	39.600,00	4.800,00	47.000,00	47.000,00
Dopingkontrollen	312.035,81	193.675,93	113.324,07	91.000,00	96.035,81
Sonstige	41.100,00	41.100,00	0,00	137.500,00	137.500,00
	<b>751.058,00</b>	<b>623.889,63</b>	<b>122.132,56</b>	<b>666.989,58</b>	<b>672.025,39</b>

Das Honorar für die externe Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsjahres 2021/22 beträgt EUR 22.000,00 (Vorjahr: TEUR 29).

Gegen IBU liegt eine Beschwerde von Herstellern von fluorierten Skiwachsen aus der EU vor. In 2019 wurde festgelegt, dass ab der Saison 2020/2021 fluorierte Skiwachse bei Skiwettbewerben nicht mehr verwendet werden dürfen. Da es nur zwei Hersteller von alternativen Wachsen gibt, orden die Beschwerdeführer einen Diskriminierungstatbestand.

Laut dem IBU Vorstand und den Anwälten wird keine negative Entscheidung gegen IBU erwartet, weshalb im Jahresabschluss keine Rückstellung für diesen Sachverhalt gebildet wurde.

## **Verbindlichkeiten**

	Summe EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28,95	28,95
Vorjahr in 1000	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.956.030,07	3.956.030,07
Vorjahr in 1000	3.343	3.343
Sonstige Verbindlichkeiten	58.040,28	58.040,28
Vorjahr in 1000	92	92
davon aus Steuern	4.073,79	4.073,79
Vorjahr in 1000	40	40
davon im Rahmen sozialer Sicherheit	46.263,99	46.263,99
Vorjahr in 1000	47	47
Summe Verbindlichkeiten	<b>4.014.099,30</b>	<b>4.014.099,30</b>
Vorjahr in 1000	<b>3.435</b>	<b>3.435</b>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten:

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Nationale Verbände	3.046.958,17	2.695
Sonstige	909.071,90	648
	<b>3.956.030,07</b>	<b>3.343</b>

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält Aufwendungen in Höhe von EUR 58.040,28 (Vorjahr: TEUR 92), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es sind keine Verbindlichkeiten durch Eigentum besichert.

## **Rechnungsabgrenzungsposten**

	30.04.2022 EUR	30.04.2021 TEUR
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.000

Diese Position enthält die Anmeldegebühr der European Broadcasting Union (EBU) welche im Jahr 2019/2020 zugeflossen ist. Die Anmeldegebühr wurde abgegrenzt und in den Jahren 2020/2021 und 2021/2022 lt. Zeitplan aufgelöst.

## **Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht bilanzierten Sachanlagen**

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen EUR 352.888,74 im Wirtschaftsjahr 2022/2023 (Vorjahr: TEUR 313) und in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren EUR 1.664.866,22 (Vorjahr: TEUR 1.389).

## **Sonstige Verpflichtungen**

Es besteht eine Bankgarantie zugunsten dem Leasinggeber für die Gebäude in Höhe von EUR 69.810,00 anstelle einer Barkaution für den Leasinggeber.

## **2.2. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Umsatzerlöse**

	2021/2022 EUR	2020/2021 TEUR
Mitgliedsbeiträge	16.950,00	17
Sonstige betriebliche Erträge	47.327.500,41	32.631
	<b>47.344.450,41</b>	<b>32.648</b>

Sonstige betriebliche Erträge enthalten unter anderem Einnahmen aus Fernsehübertragungsrechten, Werbung, IOC Sportentwicklung, IOC/OC Einnahmen und Ausgabenerstattungen.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Aufwandsersätze und Kursdifferenzen.

### **Beiträge an nationale Verbände und Sport**

	2021/2022 EUR	2020/2021 TEUR
Unterstützung von nationalen Verbänden	8.244.133,89	9.205
Preisgeld	6.195.445,00	7.281
Beiträge an IBU Veranstaltungen	4.013.749,02	5.003
Beiträge an nationale Verbände für Teilnahme	5.029.280,00	4.699
Außerordentliche Aufwendungen aufgrund von COVID-19	511.036,69	2.580
Ausgaben für Dopingkontrollen	951.957,04	977
Sonstige	<b>3.082.691,18</b>	<b>2.401</b>
	<b>28.028.292,82</b>	<b>32.146</b>

Beiträge für IBU Veranstaltungen und Unterstützung von nationalen Verbänden inkludieren Vergütungen in Höhe von EUR 444.500,00 für Veranstaltungen, die vom COVID-19 Coronavirus betroffen waren (Vorjahr: TEUR 4.149). Zusätzlich wurden EUR 511.036,69 (Vorjahr: TEUR 2.580) für COVID-19 bezogene Maßnahmen, wie Tests und Hygienemanagement, ausgegeben.

### **Personalaufwand**

	2021/2022 EUR	2020/2021 TEUR
Personal- und Managementaufwendungen	1.776.667,34	1.535
Sozialausgaben	466.430,83	379
	<b>2.243.098,17</b>	<b>1.914</b>

Die Vergütung des Generalsekretärs beträgt EUR 243.408,01 (Vorjahr: TEUR 240), inklusive Lohnnebenkosten.

## Durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten

	2021/2022	2020/2021
Beschäftigte IBU	19	16
Beschäftigte BIU	5	4
	<b>24</b>	<b>20</b>

Im Jahr 2021/2022 waren 22,9 Vollzeitäquivalente angestellt (Vorjahr: 18,8), davon 4,19 (Vorjahr: 2,9) innerhalb der BIU.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2021/2022 EUR	2020/2021 TEUR
Rechts- und Beratungsaufwand	1.056.410,53	1.607
Öffentlichkeitsarbeit	1.191.455,67	676
Reisekosten	236.149,32	119
Depotgebühr	8.889,64	139
Mitaufwand	578.650,91	542
Büromaterial	215.619,12	306
Sonstige	1.012.466,09	1.195
	<b>4.299.641,28</b>	<b>4.584</b>

Die Position Rechts- und Beratungsaufwand enthält Aufwendungen für die Russische Biathlon Union (RBU). Per 30. April 2022 hat die IBU Forderungen gegenüber RBU in der Höhe von EUR 122.889,16 und Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 146.495,00, welche aus Zahlungsaufschüssen resultieren. Eine Saldenbestätigung von RBU liegt vor.

	30.04.2022 EUR
RBU	
Forderungen	122.889,16
Verbindlichkeiten	-146.495,00
Saldo	<b>-23.605,84</b>

Büromaterial enthält insbesondere EDV-Kosten, Übersetzungs- und Lizenzgebühren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Gebäudeinstandhaltung, Leasinggebühren für Fahrzeuge und Versicherungen.

## Vergütung des IBU Präsidenten

Die Vergütung des IBU Präsidenten, die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird, beträgt EUR 120.000,00 (Vorjahr: TEUR 75). Aufgrund der Vollzeitbeschäftigung des Präsidenten für IBU wurde die Vergütung gemäß einem Vorstandsbeschluss von jährlich EUR 30.000,00 auf jährlich EUR 120.000,00 erhöht, gültig ab November 2020.

## **Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Wertpapieren**

Diese Position umfasst realisierte Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Finanzanlagen.

### **Aufwendungen aus Wertpapieren**

In dieser Position werden Bewertungseffekte inklusive Wechselkurseffekte für finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen.

### **3. Sonstige Pflichtangaben**

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften erstellt.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und geben ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertraglage des Unternehmens entsprechend der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung.

IBU ist eine großer Verein gemäß § 22 VerG.

Dem Vorstand und dem Generalsekretär wurden keine Kredite oder Vorschüsse gewährt.

### **Information zu den Vorstandsmitgliedern**

Der Vorstand von IBU besteht im Jahr 2020/21 aus folgenden Mitgliedern:

- Olle Dahlin, Präsident
- Jiri Hamza, Vizepräsident
- Dr. Klaus Leistner, Treasurer (bis 25.11.2021)
- Max Cobb, Vorstandsmitglied
- Tore Boygard, Vorstandsmitglied
- James Carrabre, Vorstandsmitglied
- Ivor Lehota, Vorstandsmitglied
- Franz Steinle, Vorstandsmitglied
- Clare Egan, Vorstandsmitglied (Repräsentantin Athleten)
- Niklas Carlsson, Secretary General (ohne Stimmrecht)

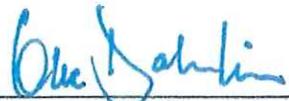
### **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag sind die folgenden wesentlichen Ereignisse eingetreten, die nicht in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Die Folgen von COVID-19 und des Ukraine-Krieges wirken sich noch immer auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben aus. Aus heutiger Sicht geht das Management davon aus, dass der Fortbestand der IBU („Going Concern“) gesichert ist.

Darüber hinaus sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Anif, am 20. Juni 2022



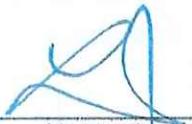
Präsident  
Olle Dahlin



Vorstandsmitglied  
Max Cobb



Vorstandsmitglied  
Dr. James E. Carrabre



Vorstandsmitglied  
Ivor Lehotan



Generalsekretär  
Niklas Carlsson



Vizepräsident  
Jiri Hamza



Vorstandsmitglied  
Tore Boygard



Vorstandsmitglied  
Dr. Franz Steinle



Vorstandsmitglied  
Clare Egan

**Internationale Biathlon Union**

**Anlagenspiegel per 30.04.2022**

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	01.05.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	30.04.2022	01.05.2021	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	30.04.2022	01.05.2021	30.04.2022
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
Software und Marke "IBU"	588.746,88	308.360,14	1.036.186,39	-332.194,96	1.601.098,45	355.703,80	340.522,08	0,00	-316.495,64	0,00	379.730,24	233.043,08	1.221.368,21
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>588.746,88</b>	<b>308.360,14</b>	<b>1.036.186,39</b>	<b>-332.194,96</b>	<b>1.601.098,45</b>	<b>355.703,80</b>	<b>340.522,08</b>	<b>0,00</b>	<b>-316.495,64</b>	<b>0,00</b>	<b>379.730,24</b>	<b>233.043,08</b>	<b>1.221.368,21</b>
<b>Sachanlagen</b>													
Einbauten in fremde Gebäude	163.281,93	53.138,69	0,00	0,00	216.420,62	16.013,06	19.166,26	0,00	0,00	0,00	35.179,32	147.268,87	181.241,30
Betriebs- und Geschäftsausstattung	490.632,73	75.509,36	0,00	-4.524,14	561.617,95	263.270,03	67.762,67	0,00	-3.390,58	0,00	327.642,12	227.362,70	233.975,83
Fahrzeuge	46.937,06	1.420,17	0,00	0,00	48.357,23	23.873,52	9.367,43	0,00	0,00	0,00	33.240,95	23.063,54	15.116,28
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.734,01	0,00	-1.734,01	0,00	0,00	1.734,01	0,00	-1.734,01	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagen in Bau	18.000,00	1.136.281,39	-1.036.186,39		118.095,00	0,00	30.495,00	0,00	0,00	0,00	30.495,00	18.000,00	87.600,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>718.851,72</b>	<b>1.268.083,62</b>	<b>-1.036.186,39</b>	<b>-6.258,15</b>	<b>944.490,80</b>	<b>303.156,61</b>	<b>128.525,37</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.124,59</b>	<b>0,00</b>	<b>426.557,39</b>	<b>415.695,11</b>	<b>517.933,41</b>
<b>Finanzanlagen</b>													
Depot Spängler Bank	24.620.745,33	4.997.738,89	0,00	-29.535.167,41	83.316,81	180.214,51	3.236,79	0,00	-180.214,51	0,00	3.236,79	24.440.530,82	80.080,02
Depot Spängler Bank - USD	13.324.599,71	0,00	0,00	-13.324.599,71	0,00	583.237,04	0,00	0,00	-583.237,04	0,00	0,00	12.741.362,67	0,00
Capital Bank	13.999.302,19	16.671.234,03	0,00	0,00	30.670.536,22	5.034,36	2.041.876,76	0,00	0,00	0,00	2.046.911,12	13.994.267,83	28.623.625,10
LLB	0,00	19.999.999,99	0,00	0,00	19.999.999,99	0,00	841.033,65	0,00	0,00	0,00	841.033,65	0,00	19.158.966,34
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>51.944.647,23</b>	<b>41.668.972,91</b>	<b>0,00</b>	<b>-42.859.767,12</b>	<b>50.753.853,02</b>	<b>768.485,91</b>	<b>2.886.147,20</b>	<b>0,00</b>	<b>-763.451,55</b>	<b>0,00</b>	<b>2.891.181,56</b>	<b>51.176.161,32</b>	<b>47.862.671,46</b>
<b>Summe</b>	<b>53.252.245,83</b>	<b>43.245.416,67</b>	<b>0,00</b>	<b>-43.198.220,23</b>	<b>53.299.442,27</b>	<b>1.427.346,32</b>	<b>3.355.194,65</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.085.071,78</b>	<b>0,00</b>	<b>3.697.469,19</b>	<b>51.824.899,51</b>	<b>49.601.973,08</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder, wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.